

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01376 vom 23. Januar 2018**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2016.01376](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.01376)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01376 du 23 janvier 2018

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01376 del 23 gennaio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.2**

Im Gebiet der Invalidenversicherung gilt ganz allgemein der Grundsatz, dass die invalide Person, bevor sie Leistungen verlangt, alles ihr Zumutbare selber vor- zu kehren hat, um die Folgen ihrer Invalidität bestmöglich zu mildern (BGE 113 V 22 E. 4a mit Hinweisen). Dieses Gebot der Selbsteingliederung ist Ausdruck des in der ganzen Sozialversicherung geltenden Grundsatzes der Schadenminderungsspflicht (vgl. BGE 120 V 368 E. 6b, 117 V 275 E. 2b), wobei jedoch von der versicherten Person nur Vorkehren verlangt werden können, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zumutbar sind (BGE 113 V 22 E. 4a mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung; ZAK 1989 S.

214 E.

1c). Als Ausdruck der allgemeinen Schadenminderungsspflicht geht die Pflicht, die notwendigen Schritte zur Selbsteingliederung zu unternehmen, nicht nur dem Renten-, sondern auch dem gesetzlichen Eingliederungsanspruch vor (Urteil des Bundesgerichts 9C\_356/2014 vom 14. November 2014 E. 3.1 mit Hinweisen auf Urteile I 116/03 vom 10. November 2003 E. 3.1 und I 145/01 vom 12. September 2001 E. 2b). Für die Beantwortung der Frage nach der Zumutbarkeit der Behandlung oder Eingliederungsmassnahme im Sinne von Art. 21 Abs.

### **E. 2**

Die Versicherte erhob am 9. Dezember 2016 Beschwerde gegen die Verfügung vom 8. November 2016 (Urk. 2) und beantragte, diese sei aufzuheben und es sei ihr weiterhin eine ganze Rente auszurichten (Urk. 1 S. 2). Mit Eingabe vom 4. Januar 2017 (Urk. 6) zog die Versicherte das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung (vgl.

Urk. 1 S. 2) zurück. Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 23. Januar 2017 (Urk. 7) die Abweisung der Beschwerde, was der Beschwerdeführerin am 6. Februar 2017 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 9). Mit Verfügung vom 16. November 2017 (Urk. 10) wurde die Stiftung Auffangeinrichtung BVG zum Prozess beigelegt. Mit Eingabe vom 24. November 2017 (Urk. 12) teilte die Stiftung Auffangeinrichtung BVG mit, dass die Beschwerdeführerin nie bei ihr versichert gewesen sei. Diese Eingabe wurde den Parteien am 11. Dezember 2017 zur Kenntnis gebracht (Urk. 14). Mit Verfügung vom 9. Januar 2018 (Urk. 15) wurde die Stiftung Auffangeinrichtung BVG aus dem Verfahren entlassen und das Rubrum entsprechend angepasst. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 4**

ATSG kann auf die zu Art. 31 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) in der bis 3

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.